

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

12. Jahrgang, Nr. 9 · Prenzlau, den 29. August 2005 ·



Inhaltsverzeichnis:

Seite : 1	Bundestagswahl am 18. September 2005 - Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 57 (Uckermark- Barnim I)
Seite : 2	Bundestagswahl am 18. September 2005 – Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 57
Seite : 2	5. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark,, Templin (ZVWU) vom 23. November 2001
Seite : 3	Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark „ (ZVWU) über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, Ortsteil Groß Dölln
Seite : 7	Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark

BUNDESTAGSWAHL AM 18. SEPTEMBER 2005 BEKANNTMACHUNG DER ZUGELASSENEN KREISWAHLVORSCHLÄGE IM WAHLKREIS 57 (UCKERMARK- BARNIM I)

Der Kreiswahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 19. August 2005 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 57 zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag entschieden.

Entsprechend § 26 Abs.3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich hiermit die zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

Wahlvorschlagsnummer 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Meckel, Johannes-Markus
Beruf oder Stand: Pfarrer, MdB
Geburtsjahr, Geburtsort: 1952, Müncheberg
Anschrift der Hauptwohnung: Mahlendorf 8, 17268 Boitzenburger Land OT Warthe

Wahlvorschlagsnummer 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Koeppen, Jens
Beruf oder Stand: Geschäftsführer
Geburtsjahr, Geburtsort: 1962, Zeitz
Anschrift der Hauptwohnung: Grüner Ring 26, 16306 Berkholz-Meyenburg

Wahlvorschlagsnummer 3: Die Linkspartei. PDS (Die Linke.)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Wolff-Molorciuc, Irene
Beruf oder Stand: Diplomlehrerin
Geburtsjahr, Geburtsort: 1955, Berlin
Anschrift der Hauptwohnung: Mittelstraße 15, 16306 Passow

Wahlvorschlagsnummer 4: Freie Demokratische Partei (FDP)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Gerdson, Heinz
Beruf oder Stand: Beamter
Geburtsjahr, Geburtsort: 1965, Rheine
Anschrift der Hauptwohnung: Neuhofer Straße 7, 16278 Angermünde OT Crussow

Wahlvorschlagsnummer 5: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Wesche, Thomas
Beruf oder Stand: Kaufmännischer Wohnungsverwalter
Geburtsjahr, Geburtsort: 1984, Wippra
Anschrift der Hauptwohnung: Schenkenberger Straße 3, 17291 Prenzlau

Wahlvorschlagsnummer 6: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Michaelis, Kerstin
Beruf oder Stand: Sekretärin
Geburtsjahr, Geburtsort: 1979, Zehdenick
Anschrift der Hauptwohnung: Straße des Friedens 24, 16775 Gransee

Prenzlau, den 23. August 2005

gez. Heiko Streich
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

BUNDESTAGSWAHL AM 18. SEPTEMBER 2005
SITZUNG ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES IM WAHLKREIS 57

Entsprechend § 5 Abs.3 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich hiermit bekannt, dass die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 57 (§ 41 des Bundeswahlgesetzes [BWG] i.V.m. § 76 BWO) am 21. September 2005 um 15.00 Uhr im Haus 4/ Raum 301 der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, stattfindet.

Prenzlau, den 23. August 2005

gez. Heiko Streich
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

**5. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE
ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER
GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES „ZWECKVERBANDES
WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“
TEMPLIN (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001**

Anlage 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU ERGÄNZENDE WASSERVERSORGUNGSBEDINGUNGEN DES "ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK" TEMPLIN (ZVWU) ZUR AVB WASSER V, gültig ab 01.01.2002

1. Punkt 7.6. Satz 1 wird gestrichen und ersetzt durch:
 „Der ZVWU hält die in seinem Eigentum stehenden Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler, einschließlich diesem, auf seine Kosten instand.“
2. Punkt 18 „Zahlungspflicht“, 18.1, wird gestrichen und ersetzt durch:
 „Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Zahlungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur,

wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechnung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes, gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, bereits ausgeübt oder gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Zahlungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Eine Abrechnung mit anderen, als den o. g. Nutzungsberechtigten, kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine dem Übernehmenden direkt. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig durch Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter u.dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Die Abrechnung erfolgt dann mit den Antragsteller zu erstatten.“

3. Punkt 18 „Zahlungspflicht“, wird gestrichen und ersetzt durch:
„Diese Vorschrift gilt entsprechend für die in Punkt 18.1 genannten Zahlungspflichtigen.“
4. Punkt 20 „Überschrift“, wird hinter dem Zeichen „§“ die Zahl „31“ gestrichen und ersetzt durch: „32“.
5. Punkt 21 „Überschrift“, wird hinter dem Zeichen „§“ die Zahl „32“ gestrichen und ersetzt durch: „33“.

Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" ZVWU Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU, gültig ab 01.01.2004

Ergänzung:

„Punkt 4.10. Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme der Zahlungsverpflichtung und dessen Änderung
15,00 EUR/Antrag“

Die 5. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 12.08.2005

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG
VON BEITRÄGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN,
ORTSTEIL GROß DÖLLN**

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg –GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsgebiet Templin vom 25. November 2004 hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ in seiner Verbandsversammlung am 25. November 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, Ortsteil Groß Dölln beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussbeiträge
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Vorausleistung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht

§ 9	Festsetzung, Fälligkeit
§ 10	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Zahlungsverzug
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der ZVWU betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin als selbständige öffentliche Einrichtung im Ortsteil Groß Dölln.
- (2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin, Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage in der Ortslage Groß Dölln dienen.

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Der ZVWU erhebt gemäß § 8 KAG, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Anschlussbeiträge zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes gemäß § 1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Ortsteiles Groß Dölln zur Bebauung anstehen,
 - c) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZVWU für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,1 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit fünf und mehr Vollgeschossen
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
 - g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

- (2) Vollgeschosse im Sinne dieser Beitragssatzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zugrunde gelegt.

- (5) Als anrechenbare Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die in den Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird;
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan die Nutzung als Sportplatz oder ähnliches festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche aller mit Wasser versorgten Baulichkeiten, geteilt durch 0,1. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - bei Grundstücken, die im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen, die Grundfläche aller mit Wasser versorgten baulichen Anlagen, geteilt durch 0,1. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung aus dem Grundstück erfolgt;
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan sonstige Nutzungen ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder u.ä.) 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche;
 - bei Grundstücken im Außenbereich nach § 35 BauGB, für die durch Planfeststellung oder fachgesetzliche Genehmigung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung oder die Genehmigung bezieht.

§ 5 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Die Vorausleistung wird bis zu 70 v.H. des Beitrages erhoben.

§ 6**Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt für den Ortsteil Groß Dölln, Ortslage Groß Dölln 1,963592 EUR je Quadratmeter Beitragsfläche.

§ 7**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8**Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung, einschließlich des ersten Grundstücksan schlusses.

§ 9**Festsetzung, Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Beitragspflichtigen haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des ZVWU dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Beitragspflichtigen haben dies zu dulden.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10
 - a) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) verhindert, dass Beauftragte des ZVWU an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht schriftlich innerhalb der Frist von einem Monat anzeigt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 des GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

**§ 12
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 der Stadt Templin bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und de Katasteramtes zulässig. Der ZVWU darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlungen der Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZVWU ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZVWU ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 13
Zahlungsverzug**

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 12. August 2005

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

**DER AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR
SPARKASSENBÜCHER SPARKASSE UCKERMARK**

<p>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6521066860 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 09.08.2005 Sparkasse Uckermark Vorstand</p>	<p>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6521130330 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 12.08.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6621012770 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 12.08.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>
--	--	--

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der

Nr.: 6521026303

bei der Sparkasse Uckermark wird
für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 11.08.2005

Sparkasse Uckermark

Der Vorstand

IMPRESSUM**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau